LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A N D E S R A T
des
SAARGEBIETES.

II. Sitzungsperiode.
---
9. Sitzung.

Stenographischer Bericht

über die am 16. Dezember 1922 in der Aula der Oberrealschule zu Saarbrücken 3 stattgefundene Sitzung des Landesrates.

Der Vorsitzende, Oberregierungsrat Kossmann, eröffnet um 1 1/2 Uhr nachmittags die Sitzung.

Anwesend ist als Vertreter der Regierungskommission, Staatskommissar Verwaltungsdirektor Dr. G. A. Liesch.

Entschuldigt fehlen die Mitglieder Helfgen (Komm.)-Dudweiler, Kommerzienrat Dr. Röchling (L. V.)-Völklingen und Pfarrer Wilhelm (Z.)-Wehrden.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1.) Begutachtung einer Verordnung betreffend Zuständigkeit und Prozessordnung des Sondergerichts gegen Wucher.

2.) Begutachtung einer Verordnung betreffend Abänderung des Gerichtsverfassungsgesctzes und der Zivilprozessordnung.

3.) Begutachtung einer Verordnung betreffend Erhöhung der Geldstrafen.

Es ist vorgeschlagen, als ersten Punkt über die Verordnung betr. Zuständigkeit und Prozessordnung des Sondergerichts gegen Wucher zu verhandeln. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, treten wir in die Beratung dieses Entwurfes ein.

Levacher (Z.) : Ich möchte vorschlagen, da zu dem Entwurf Prinzipien nicht erörtert werden, daß wir auf die Generaldebatte verzichten und uns sofort in die Spezialdebatte begeben.

Vorsitzender: Sind Sie damit einverstanden ? Widerspruch erhebt sich nicht. Wir treten somit in die Spezialdebatte ein. Ich werde die einzelnen Paragraphen verlesen.

' Unter Aufhebung der Verordnung des Obersten Militärverwalters des Saargebietes vom 14. bezw. 15. Oktober 1919 über Wucherbestimmungen und Bildung eines Sondergerichts verordnet die Regierungskommission auf Grund des § 19 der Anlage zum Abschnitt IV, Teil III des Friedensvertrages von Versailles und gemäss ihrem Beschluß vom.....
und auf Grund des Gutachtens der gewählten Vertreter der Bevölkerung vom 19. Dezember 1922:

A4

1. Allgemeines.

§ 1.

1. Wer vorsätzlich und gewerbs- oder gewohnheitsmässig für einen Gegenstand oder eine Leistung des täglichen Lebensbedarfes, soweit es sich nicht um Leistungen höherer Art oder Leistungen auf Grund eines reinen Dienstvertrages handelt oder für die Vermittelung eines Rechtsgeschäftes über einen solchen Gegenstand oder eine solche Leistung einen unangemessenen Gewinn fordert, oder wer Gegenstände des täglichen Bedarfs, die von ihm zur Veräusserung erzeugt oder erworben sind, in der Absicht zurückhält, durch ihre Veräusserung einen übermässigen Gewinn zu erzielen (Preistreiberei),

2. Wer ohne im Besitz eines nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen Handelsausweises zu sein oder unter Verletzung einer den Verkehr mit bestimmten Gegenständen regelnden Vorschrift Handel treibt oder den Handel vermittelt (Schleichhandel),

3. Wer mit Gegenständen des täglichen Lebens, volkswirtschaftlich unnützen Zwischenhandel treibt oder eine volkswirtschaftlich unnütze Vermittlertätigkeit entfaltet (Kettenhandel),

4. Wer es unternimmt, entgegen einem bestehenden Verbote oder seiner eidesstattlichen Erklärung Gegenstände irgendwelcher Art dem Saargebiet zu entziehen (Schmuggel),

5. Wer sich an sonstigen unerlaubten oder unlauteren den volkswirtschaftlichen Interessen des Saargebietes schädlichen Geschäften beteiligt in der Absicht, sich oder einem anderen einen Gewinn zu verschaffen (Schiebergeschäfte),

wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft; daneben kann auf Geldstrafe nicht unter 1000 Frcs. erkannt werden.

Levacher (Z.):

Wir müssen zunächst zur Ueberschrift zurückkehren. Es soll darüber gesetzt werden.....
(War am Stenographentisch nicht zu verstehen).

Vorsitzender:

Wer für diesen Vorschlag ist, möge sitzen bleiben, wer dagegen ist, sich erheben.

Levacher (Z.):

Dann ist gesagt worden, das ist allerdings eine Formsache, die wir gleichmässig wünschen: Nach Anhörung der gewählten Vertreter und nicht auf Grund des Gutachtens.

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Vorsitzender:

Ich nehme an, dass Sie damit einverstanden sind. Wir kommen dann zu Ziffer 1. Es ist vorgeschlagen, dass das Wort "Unangemessen" durch "übermässigen" ersetzt wird. Ausserdem hat ein Mitglied den Antrag gestellt, folgendes zu sagen: Ein übermässiger Gewinn ist nicht vorhanden, wenn der Preis der Marktlage entspricht oder wenn ihm die Wiederbeschaffungskosten des veräusserten Gegenstandes zugrundeliegen.

Wir stimmen zunächst ab über den 1. Abänderungsvorschlag, wonach es heisst, dass das Wort "unangemessen" durch "übermässigen" ersetzt wird.

Levacher (Z.):

Wir hätten dazu einen neuen Abänderungsantrag zu stellen. Wir würden beantragen, die Fassung jetzt so zu halten: Bei der Prüfung der Frage, ob ein übermässiger Gewinn vorliegt usw.

Vorsitzender:

Das wäre also ein dritter Antrag. Es ist dieser Antrag wohl der weitgehendste. Infolgedessen stimmen wir zunächst über diesen ab. Also die Zentrumsfraktion beantragt, dass zu Ziffer 1 gesagt wird: "Bei der Prüfung der Frage, ob ein übermässiger Gewinn vorliegt, sind Marktlage und Wiederbeschaffungskosten mit zu berücksichtigen". Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben, wer dagegen ist, möge sitzen bleiben.

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Damit ist die andere Fassung, die ich zuerst verlesen habe, hinfällig geworden.

Wir kommen zu Ziffer 2. Hier sollen die Worte "ohne im Besitze eines nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen Handelsausweises zu sein oder" gestrichen werden, sodass die Ziffer 2 lauten würde: Wer unter Verletzung einer den Verkehr mit bestimmten Gegenständen regelnden Vorschrift Handel treibt oder den Handel vermittelt (Schleichhandel)

Wer für diese Fassung ist, möge sitzen bleiben.

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Wir kommen zu Ziffer 3. Hierzu hat ein Mitglied die Anregung gegebem in den Text einzusetzen: "wenn dadurch der Preis unnötig gesteigert wird". Die Kommission war einstimmig der Auffasung, dass es dieses Zusatzes als Gesetzestext nicht bedarf, weil sie der Ueberzeugung ist, dass die Rechtsprechung demgemäss die Ziffer 3 interpretieren wird.

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Ziffer 4 soll folgende Fassung erhalten: Wer wissentlich entgegen einem im Saargebiet erlassenen Verbote oder seiner eidesstattlichen Erklärung Gegenstände des täglichen Lebensbedarfes dem Saargebiet entzieht (Schmuggel). Wer für diese Fassung ist, bleibe sitzen.

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 7

A4

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1

Ziffer 5 soll nach dem Beschluss der Kommission folgende Fassung erhalten: Wer unlautere, die volkswirtschaftlichen Interessen des Saargebietes schädigende Geschäfte tätigt oder sich an solchen beteiligt in der Absicht, sich oder einem anderen einen Gewinn zu verschaffen (Schiebergeschäfte) wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe von 10 000 ℳ bis zu 500 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Der Schlusstext dieses § lautet in der Regierungsvorlage: Wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft; daneben kann auf Geldstrafe nicht unter 1000 Frcs. erkannt werden.

Die Kommission hat beantragt, dass anstelle dieses Textes folgender gesetzt werden soll: "wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe von 100 000 ℳ bis zu 5 Millionen ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Vorsitzender:

Ein Mitglied beantragt zu § 1 eine Ziffer 6 einzuschalten, welche lautet: "Bei der Prüfung der Frage, ob ein übermässiger Gewinn vorliegt, sind Marktlage und Wiederbeschaffungskosten mit zu berücksichtigen."

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

§ 2

des Kommissionsberichtes lautet: "Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe bis auf 1000 ℳ ermässigt werden." Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben.

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Wir kommen weiter zu § 3

des Kommissionsberichtes. Darnach soll anstelle der Worte "10 Frcs." in der Fassung des Entwurfes der Regierungskommission "1000 ℳ" gesetzt werden. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich stelle die einstimmige Annahme (mit 28 Stimmen) fest.

Es folgt nun § 4 des Kommissionsberichtes.

Da nach ist der Satz : "Der Versuch ist strafbar" hier zu streichen und hinter Absatz 2 des § 1 zu setzen, ferner hinter dem Worte "kann" einzufügen "in besonders schweren Fällen", ferner hinter "Tagesblätter" das Wort "oder"; hinter Gemeinde werden die Worte "oder am und im Geschäftslokal" gestrichen. An den Schluss wird eingefügt: "und zu begründen und nur in besonders schweren Fällen zulässig".

Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben.

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

A4 1

Wir kommen weiter zu § 5,

welcher lautet: "§ 42 a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Verordnung der Regierungskommission vom 2. August 1921 Regierungsamtsblatt Nr. 626 findet Anwendung".

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

§ 6

des Kommissionsberichtes bringt in Vorschlag das Wort "entsprungene" durch "erzielte" zu ersetzen.
Wir kommen zur Abstimmung.

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

§ 7.

Levacher (Z.):

Ich stelle den Antrag "Sondergericht" durch "Amtsgericht" zu ersetzen.

Dr. Scheuer (Dem.):

Ich habe Bedenken, lassen wir es doch überhaupt weg, einfach Sondergericht gegen Wucher. Wir sagen, die Aburteilung erfolgt durch das Sondergericht gegen Wucher.

Vorsitzender:

Wir stimmen ab über den Antrag des Herrn Abg. Levacher. Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben.

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

§ 8.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung über die Fassung des Entwurfes der Regierungskommission, welcher lautet:

"Liegt der objektive Tatbestand einer in diesem Gesetz in Strafe betroffenen Handlung vor, ohne dass die Person, die die Handlung vorgenommen hat, verfolgt oder verurteilt werden kann, so kann auf die Einziehung der in § 4 bezeichneten Gegenstände selbständig erkannt werden.

Nach § 9 des Kommissionsentwurfes

soll die Ziffer 9 der Regierungsvorlage gestrichen werden, weil der Landesrat vor Erlass dieser Verordnung hätte gehört werden müssen.

Wer für diesen Antrag ist, der möge sich erheben.

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Wir kommen weiter zu § 10.

Die Fassung des Entwurfes der Regierungskommission lautet: "Die Vorschrift der Strafprozessordnung und der Kostengesetze finden Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt."

Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 7 A4

L H Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1

Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

§ 11

soll nach dem Kommissionsbericht folgende Fassung erhalten:

"Organe des Sondergerichtes sind:
1 Vorsitzender,
1 Staatsanwalt,
1 Gerichtsschreiber und
die Beisitzer."

Wir kommen zur Abstimmung.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

§ 12

soll nach der von der Kommission vorgeschlagenen Aenderung beginnen: "Die Beisitzer werden aus Berufs- und Interessentengruppen usw." Der vorhergehende Text soll gestrichen werden.

Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Wir kommen weiter zu § 13.

Wir stimmen ab über Absatz 1 - 4 in der Fassung des Regierungs-Entwurfes.

Die Abstimmung über die Fassung des Schlusssatzes stellen wir vorläufig zurück.

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

§ 14.

Wortmeldungen liegen nicht vor.
Wir kommen zur Abstimmung.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Wir kommen zu § 15.

Die Kommission hat diesen § einstimmig angenommen.

Ich stelle fest, dass das auch hier geschehen ist.

§ 16.

In der Kommission war beantragt, dass das Wort Berichterstatter durch "Staatsanwalt" ersetzt werden soll.

Dr. Scheuer (Dem.):

Ich bin der Meinung, dass dieser § gestrichen werden könnte, weil wir gesagt haben, dass das Sondergericht dem Landgericht unterstellt wird und dass dann der Präsident des Land gerichtes das Präsidium des Sondergerichtes zu bestimmen hat.

Fuchs (Lib. Vp.):

Ich bin auch für die Streichung. Wir hatten auch in der Kommission schon beschlossen, den § zu streichen.

A4 I

Vorsitzender:

Sie haben die Ausführungen des Abg. Fuchs gehört. Wir stimmen dann ab, ob der § 16 gestrichen werden soll.

Fuchs (Lib. Vp.):

Wir haben auch nicht beschlossen zu setzen ein Amtsgericht in Saarbrücken, sondern ein Sondergericht.

Vorsitzender:

Wer für die Streichung des § 16 ist, möge sitzen bleiben.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

§ 17.

Das Wort "offenbar" soll hier gestrichen werden. Ferner wird das Wort "den Behörden" durch "von Behörden" ersetzt.
Die Paragraphen sind verschieden nummeriert.

Levacher (Z.):

Der § muss folgenden Wortlaut haben: Verhaftungen erfolgen auf Grund eines schriftlichen Haftbefehles des Vorsitzenden. Ueber die Berufung entscheidet eine Strafkammer des Landgerichts innerhalb einer Frist von drei Tagen, über die weitere Beschwerde der Strafsenat des Obersten Gerichtshofes von Saarlouis in Besetzung von drei Mitgliedern.

Vorsitzender:

Wer für diese Fassung ist, möge sitzen bleiben.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Hierzu kommt der Antrag der Kommission, welcher lautet: Das Wort "offenbar" wird gestrichen, ferner das Wort "den Behörden" durch "von Behörden" ersetzt. Ferner wird das Wort "eines Sachverständigen" ersetzt durch "Sachverständiger". Der Schlusssatz von"die Ansicht der Behörden usw." wird gestrichen.
Zu § 17 wollte ein Mitglied noch einen Antrag schriftlich einreichen und den übrigen Kommissionsmitgliedern diesen Antrag vor der Sitzung zur Kenntnis geben. Wer war dieses Mitglied?
Wir stimmen zunächst ab über die Abänderungen.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

§ 18.

Es wird nur anstatt "Berichterstatter" "Staatsanwalt" gesetzt.
Wir stimmen ab.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

L.A. Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

§ 19

wurde in der Kommission einstimmig angenommen. Ich konstatiere, dass das auch hier der Fall ist.

Zu § 20

beantragt die Kommission, dass die Worte "der im Saargebiet seinen Sitz hat" gestrichen werden. Sonst wurde der § einstimmig angenommen. Das ist wohl auch hier der Fall.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Levacher (Z.):

Wir wollen, dass die ausländischen Anwälte auch hierher kommen können.

Vorsitzender: § 21

wurde in der Kommission einstimmig angenommen. Ich stelle fest, dass das auch hier der Fall ist.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

§ 22.

Levacher (Z.):

Ich möchte beantragen, dass es heisst: Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Vorsitzender:

Wir stimmen ab. Wer für den Antrag des Herrn Abg. Levacher ist, der möge sich erheben.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

In § 23

soll nach dem Vorschlag der Kommission im letzten Satz in der Fassung des Entwurfs der Regierungskommission hinter dem Wort "Gerichtsschreibers" eingefügt werden: "den Gang der Verhandlungen sowie die Ergebnisse der Beweiserhebung."
Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

§ 24.

Levacher (Z.):

Wir möchten nicht, dass die Berufung gegen die Urteile des Sondergerichts unmittelbar an das Obergericht nach Saarlouis gehen soll. Das soll kein Misstrauen darstellen gegen den Obersten Gerichtshof in Saarlouis. Ich kann namens meiner Freunde dem Landesrat mitteilen, dass wir mit der Judikatur in Saarlouis recht zufrieden sind. Wir schlagen vor, dass gegen die Urteile des Sondergerichts die Berufung an eine Strafkammer und dann an den Obersten Gerichtshof nach Saarlouis gehen soll.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4

Vorsitzender:

Wünscht jemand das Wort? Niemand!
Der Vorschlag ist somit einstimmig angenommen.

Wir kommen weiter zu § 25.

Die Kommission schlägt vor, im ersten Satz des Entwurfes der Regierungskommission das Wort "besonders" zu streichen und die Zahl"500 Frcs. durch "20 000 ℳ" zu ersetzen.
Wer für diese Aenderung ist, möge sich erheben.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

§ 26

wurde in der Kommission einstimmig angenommen. Ich stelle fest, dass das Gleiche auch hier zutrifft.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

§ 27

wurde in der Kommission ebenfalls einstimmig angenommen. Ich stelle fest, dass das auch hier der Fall ist.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Für § 28

trifft dasselbe zu. Wir stimmen ab.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Wir kommen zu § 29.

Wünscht jemand das Wort hierzu?

Kiefer (Z.):

Ich stelle den Antrag, das Wort "Herrn" zu streichen und dafür ebenso das Wort "Vorläufig".

Vorsitzender:

Wer für diesen Antrag ist, möge sich erheben.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Wir kommen weiter zum Antrage Petry (Z.). Herr Abg. Petry beantragt, dass die Liste 40 Namen von Arbeitern, 20 von Angestellten und 20 von Beamten enthalten soll.
Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben.
Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Fuchs (L. V.):

Ich stelle den Antrag, den § 16 stehen zu lassen.

Vorsitzender:

Nach dem Kommissuonsbericht ist in Absatz 1,

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4

§ 16 das Wort "Berichterst atter" durch "Staatsanwalt" zu ersetzen!

Die von der Kommission für den Absatz 2 vorgeschlagene Fassung lautet: "Verhaftungen erfolgen auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Vorsitzenden. Für die Berufung entscheidet eine Strafkammer des Landgerichts innerhalb einer Frist von 3 Tagen, über die weitere Berufung der Oberste Gerichts, of in Saarlouis innerhalb 2 Wochen."

Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben.

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Zu § 17

ist ein Zusatzantrag gestellt, der lautet: "als Behörde in diesem Sinne hat zu gelten die Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer und die Oberpreisprüfungskommission."

Wer für diesen Antrag ist, möge sich erheben.

Einstimmig mit 28 Stimmen angenommen.

Ich frage die Mitglieder des Landesrats, ob sie ausser dem Gutachten, das in der Abstimmung bereits drin liegt, noch weiter eine Erklärung angeben wollen? Die Besprechung ist geschlossen.

-oooo0oooo-

Vorsitzender:

Wir kommen weiter zur Begutachtung des Entwurfes eines Gesetzes betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung.

Wünscht hierzu jemand das Wort?

Schmidt (Z.):

Wir können auch hier gleich in die Spezialdebatte eintreten.

Vorsitzender:

Wünscht jemand zum Artikel 1 das Wort?

Dr. Scheuer (Dem.):

Meine Herren! In der Kommission hatte ich beantragt, dass gesetzt würde anstatt 600 Frcs.: Die Summe von 400 Frcs. oder 300 000 ℳ nicht übersteigt. Ich kann nicht verstehen, dass der uns vorliegende Entwurf nur von Franken redet und dass die Mark garnicht berücksichtigt wird. Die Mark-Prozesse sind hier im Saargebiet noch in der Mehrzahl und meiner Ansicht nach muss sich nicht die Mark nach dem Franken, sondern der Franken nach der Mark richten. Ich bin der Ansicht, dass man die Mark doch nicht so ohne weiteres ausschalten kann. Weiter ist schwierig die Umrechnung. Diese Umrechnung ist nicht ganz leicht weil sie erfolgen muss nach einem bestimmten Kurs. Der amtlich festgesetzte Kurs erscheint am Ersten in

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

dem Amtsblatt der Regierungskommission. Das ist manchmal ein paar Wochen später als die Klage eingereicht ist. Der Schikane sind dann in diesem Falle bei Parteien, die sich nicht sehr wohlwollend gegenüberstehen, Tür und Tor geöffnet. Das ist der zweite Grund. Ein dritter ist der, dass bei den Amtsgerichten Klagen erhoben werden können nicht nur von Parteien des Saargebietes, sondern von Parteien, die im ganzen Reich wohnen. Ein Anwalt aus Königsberg kann eine Klage einreichen hier beim Amtsgericht. Dieser Mann hat nicht immer gerade die amtliche Kurstabelle zur Hand und aus diesem Grunde sind wir auch dafür, dass auch die Mark in dieses Gesetz hinein soll. Man ist ja auch bisher mit der Mark ausgekommen. Und ich bin der Meinung, dass wir auch weiter mit der Mark auskommen müssen. Ich habe aber nichts dagegen, wenn der Franken nebenbei noch hinein kommt. Nun zur Höhe. Die Frage ist die, ob man so hoch gehen kann, wie es hier beantragt ist, ob man auf 600 Franken gehen kann. Ich bin auch für eine recht wesentliche Erhöhung und glaube das rechte Mittel gefunden zu haben, wenn ich sage zwei mal 100 000 ℳ oder 400 Frcs. Ich bin mir ganz klar darüber, dass wir damit die Goldwährung nicht erreicht haben. Es wird gesagt, im Friden waren es 600 Goldmark, und wenn wir heute 600 Papierfranken nehmen, dann sind es noch keine Goldmark. Wir sind aber noch nicht auf dem Goldstand angekommen und müssen uns hier auch richten nach der inneren Kaufkraft der Mark. Ich bin der Meinung, dass ein Prozess heute über 200 000 ℳ für die meisten Leute wichtiger ist und mehr bedeutet wie in Fridenszeiten ein Prozess über 600 ℳ. Wir sind alle viel ärmer geworden. Man muss aber auch Rücksicht nehmen auf die Struktur des Gerichtes. Die Landgerichte werden, wenn Sie diese Vorlage zum Gesetz werden lassen, sehr wesentlich abnehmen. Sie werden mindestens die Hälfte bis zwei Drittel ihrer Prozesse verlieren. Es werden eine ganze Reihe von Richtern auf den Landgerichten überflüssig. Das könnte uns ja schliesslich egal sein. Worum wir uns aber kümmern müssen ist, dass das Publikum als Berufungsinstanz bei einer ganzen Reihe von wichtigen Prozessen anstelle des Obergerichts in Saarlouis das Landgericht Saarbrücken kommt. Ich habe weder über das Obergericht noch das Landgericht etwas zu sagen. Der Kollege Levacher hat erklärt, dass wir mit der Rechtsprechung des Obergerichtes in Saarlouis sehr zufrieden sind. Es kann ein Gericht von 3 Richtern manchmal gescheiter sein als eins mit 5 Richtern.

Das Oberlandesgericht in Saarlouis kann in 2 Jahren vollständig überflüssig geworden sein. Uns kann das aber egal sein. Ich bin der Meinung, solange diese Prozesse noch schweben, wird das Obergericht seine Beschäftigung haben. In 2 Jahren wird das Oberlandesgericht meiner Ansicht nach nicht mehr die hundert Berufungen haben. Das würde bedeuten, dass dort die Herren spazieren gehen können. Das wäre die Begründung meines Antrages die Zuständigkeit der Gerichte zu beschränken auf 200 Frcs. oder 200 000 ℳ.

A4 I

Vorsitzender:

Laut Kommissionsbericht wird eingefügt: "zwischen Streitigkeiten gegen Wildschaden usw."

Dr. Scheuer (Dem.):

Das ist auch von mir angenommen, wenn auch mein Antrag angenommen wird. Das Reich hat vor einem Jahre eine Justiznovelle herausgebracht, um die Amtsgerichte etwas mehr zu beschäftigen. Mit dem vorliegenden Antrag entfernen wir uns aber.

Karius (Z.):

Ich glaube, wir halten an unserer Entschliessung, den Wert von 600 Frcs. beizubehalten, fest. Ich würde gerne beantragen, auf 1000 hinaufzugehen. Aber mit Rücksicht auf die Einheit halte ich an dem Satz fest. Unsere Aufgabe ist, die Interessen des Publikums zu wahren. Wenn Richter übrig werden sollen, muss man ihnen eine andere Beschäftigung geben und die Zuständigkeit muss möglichst erweitert werden. Das ist das Interesse des Publikums. Die Beschneidung der Rechtszuständigkeit wird hierbei nicht berührt.

Schmidt (Z.):

Ich möchte Stellung nehmen zu dem Dualismus der Währungen, die Dr. Scheuer in die Sache hineinbringen will. Es soll nach seinem Vorschlag der § 23 folgende Fassung erhalten: Streitigkeiten usw. die Summe von 200 000 ℳ oder 400 Frcs. nicht übersteigt." Jetzt sehen Sie sich die Sache in der Praxis an. Wir haben nicht allein Prozesse über Geld, sondern auch über Geldeswert. Sie prozessen über ein Haus oder über einen Schrank. Wie wird da taxiert? Ist er soviel tausend Mark oder soviel Franken wert? Das kann im Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht werden. Der Kurs des Franken ist beständiger und gerade aus diesem Grunde kann nicht eine Bemessung nach Franken und Mark zugleich eingesetzt werden, sonst hat jeder das Recht zu sagen, ich will nach Mark oder nach Franken abgeschätzt werden. Zu dem Streit-Wert möchte ich sagen, wir haben früher 300 Goldmark gehabt. Man hat aber gesehen, das das Bedürfnis im Volk vorhanden war, den Betrag hinaufzusetzen und hat 1911 im Reich die Summe auf 600 ℳ erhöht. 600 Goldmark sind heute mindestens 3000 Papierfranken. Wenn wir eine Summe von 600 Frcs. einsetzen, so haben wir die Zuständigkeit für ein Fünftel des damaligen Wertes. Es gibt Leute, die können sich die kostspieligen Fahrten nicht leisten. Ich nenne Leute aus Merzig, St. Wendel und Tholey. Und was sollen kleine Rentner machen, die können unmöglich die Kosten aufbringen. Die müssen sich selbst vertreten können, wenn ihnen das Geld für den Anwalt fehlt. Am Landgericht besteht der Anwaltszwang. Die Fälle kommen jetzt tagtäglich vor. Die Leute sind tatsächlich nicht in der Lage, die Kosten aufzubringen, wenn noch hinzutritt, dass der

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4

Betreffende nach den bestehenden Gesetzen gezwungen ist, sich einen Anwalt zu holen. Betrachten Sie sich die Kehrseite der Medaille- Der Anwaltverein hat beschlossen, die Vertretung nur zu übernehmen, wenn er einen Frankenzuschlag erhält. Der Mann muss im Voraus sagen, ich bin rechtlos, da die Kosten für Provision mehr betragen als sein Streitwert. Beim Amtsgericht kann er sich selbst vertreten und wir müssen dafür sorgen, dass dies der Mann tun kann.

Fuchs (L. V.):

Ich möchte mich kurz fassen und betonen, dass wir lediglich auf die Gesamtinteressen unser Interesse werfen. Wir müssen nur Rücksicht nehmen auf die Bevölkerung. Ich weiss wie die Leute stundenlang zur Bahn laufen und weite Reisen machen wie nach Saarbrücken usw. Das können wir den Leuten nicht zumuten. Erstens ist die Sache unbequem und ist mit vielen Auslagen verbunden. Handwerker, Kaufleute, alle wollen sie ihre Prozesse am Amtsgericht machen, sich selbst vertreten, damit auch ihr Prozess schnell zu Ende geht.

Meine Damen und Herren! Die Leute vertrödeln doch nicht den ganzen Tag, denn wir sind gewohnt, wenn die Leute zum Gericht gehen, machen auch sie ihre Einkäufe und nützen somit die Zeit aus. Das Wohl für die Bevölkerung ist ausschlaggebend für uns und wir stimmen für die Kommissionsfassung.

Schmoll (H.u.L.):

Auch wir treten für die Kommissionsfassung ein. Wir sind der Ansicht des Abg. Karius, dass 600 Frcs. das Minimum sein muss. Das Publikum hat ein Interesse daran, seine Prozesse selbst zu vertreten. Die Anwaltskosten sind hoch gestiegen. Unser Standpunkt ist, für den Beschluss der Kommission zu stimmen.

Vorsitzender:

Es ist zunächst beantragt, über den Kommissionsbericht (Absatz 2) abzustimmen. Er lautet: "Die Summe von 200 000 ℳ oder 400 Frcs. nicht übersteigt".
Wer für diese Fassung ist, m öge sitzen bleiben.
7 Stimmen dafür, 19 dagegen.

Der weitere Antrag lautet: den Wert von 600 Frcs. nicht übersteigt.
19 Stimmen dafür, 7 dagegen.

Zu Absatz 3 wird beantragt: Die Berechnung erfolgt nach dem zuletzt amtlich veröffentlichten Kurs des Franken.

Schmidt (Z.):

Es kann sehr wohl vorkommen und würde zur Rechtsunsicherheit führen, wenn nicht ein Zusatz gemacht wird, welcher Zeitpunkt massgebend ist.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Nach der Prozessordnung wird die Klage erhoben mit der Zustellung. Nun kann sich wegen der Kursschwankungen die Wertsumme inzwischen verändern. Das Gericht, das zur Zeit der Einreichung zuständig ist, ist vielleicht zur Zeit der Erhebung der Klage nicht mehr zuständig. Wir beantragen den Zusatz: Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Klage beim Gericht" Er hat es in der Hand, sich zu überzeugen, ob das Gericht zuständig ist oder nicht.

Vorsitzender:

Wer für diesen Antrag ist, möge sitzen bleiben, wer dagegen ist, möge sich erheben.
Einstimmig mit 26 Stimmen angenommen.

Wer für den Antrag ist: "Die Berechnung erfolgt nach dem zuletzt amtlich veröffentlichten Kurs des Franken" möge sich erheben.
7 Stimmen dagegen, 19 Stimmen dafür.

Ferner beantragte ein Mitglied: "Anstelle des Kurses des Franken den Kurs der Mark zugrunde zu legen." Wer ist für diesen Antrag?
7 Stimmen dafür, 19 Stimmen dagegen.

Wer ist für den Antrag: "In § 23 Ziffer 2 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes zwischen die Worte "Streitigkeiten gegen Wildschaden" und "Ansprüche aus einem ausserehelichen Beischlaf" die Worte "alle Ansprüche auf Erfüllung einer auf Ehe und Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltungspflicht mit Ausnahme der einstweiligen Verfügung des § 527 der C.P.O." einzuschalten.
19 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen.

Schmidt (Z.):

Die Kommission hat bei Art. 4 die Abänderung beantragt, an Stelle des Wortes "50 Frcs." das Wort "10 Frcs." zu setzen. Ich würde beantragen, an Stelle der Worte "1000 ℳ" zu setzen "den Wert von 10 Frcs."

Vorsitzender:

Anstelle von 1000 ℳ soll gesetzt werden "Wert von 10 Frcs."
Wer für diesen Antrag ist, möge sich erheben.

Schmidt (Z.):

Ich ziehe den Antrag zurück.

Vorsitzender:

§ 2 wurde von der Kommission unverändert angenommen. Ich stelle dasselbe auch hier fest.
Weiter stelle ich fest, dass der Herr Rechtskonsulent Schmidt heute zum ersten Male den Rechtsanwälten unterlegen war. (Heiterkeit).

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

Art. 3 wurde in der Kommission unverändert angenommen. Ich stelle fest, dass das auch hier der Fall ist .

Art. 4. Hierzu sagt der Kommissionsbericht: Ein Mitglied beantragt folgende Fassung: Findet keine Berufung statt, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert 10 Frcs. oder 5000 ℳ nicht übersteigt. Ein anderes Mitglied beantragt anstelle des Wortes "50" = "10 Frcs." zu setzen und vor das Wort - 20 - die beiden Worte "den Wert von" mit einzuschalten.

Wir stimmen zunächst über den ersten Antrag ab: "Findet keine Berufung statt usw."
Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben.
7 Stimmen dafür, 19 Stimmen dagegen.

Zweiter Antrag: Anstelle des Wortes "50" = "10 Frcs." zu setzen und vor das Wort "20" die Worte "den Wert von" mit einzuschalten.
Wer für diesen Antrag ist, möge sich erheben.
7 Stimmen dagegen, 19 Stimmen dafür.

Absatz 3 des Art. 4. Die Vorschrift des Art. 1, Ziffer 1, Absatz 2 findet Anwendung.
Wer dafür ist, möge sitzen bleiben.
Einstimmig mit 26 Stimmen angenommen.

Art. 5. Die Kommission hat diesen Artikel einstimmig angenommen. Ich stelle fest, dass dies hier gleichfalls der Fall ist.

Art. 6. Die Kommission hat hier auch keine Aenderung beantragt. Doch, "den Wert von 100 Frcs. nicht übersteigt", soll gesagt werden.
Anstatt "300 Frcs." soll eingesetzt werden "100 Frcs."
Wer für diesen Antrag ist, anstelle "300 Frcs." "100 Frcs." zu setzen, möge sich erheben.
Einstimmig mit 26 Stimmen angenommen.

Die Kommission hat ferner gesagt: "50 000 ℳ nicht übersteigt".

Dr. Sender (S.):

Ich bitte als Zusatz "oder 50 000 ℳ" zu sagen.

Vorsitzender:

Wer für diese Fassung ist, "100 Frcs. oder 50 000 ℳ" möge sich erheben.
? Stimmen dafür, 19 Stimmen dagegen.

Wir kommen weiter zu Art. 7.

Schmidt (Z.):

Meine Herren! Wir vertreten den Grundsatz: Gleiches Recht für Alle. Deshalb sind wir der Ansicht, dass auch hier der Vorzug der Beamten gegen-

A4 I

über den anderen Lohnempfängern verschwinden muss. Wir lauben, dass es besser ist, wenn wir die Beratung des Artikels zurückstellen würden bis auch die Abänderung des Lohnbeschlagnahmegesetzes kommt, damit diese beiden Bestimmungen einheitlich gefasst werden können.

Wir stellen diesen Antrag formgemäss.

Vorsitzender:

Bitte den Antrag schriftlich einreichen.

Karius (Z.):

Ich darf dazu ergänzend sagen, dass wir bereits mündlich bei dem Herrn Regierungsvertreter angeregt haben, dass das Lohn-Beschlagnahme-Gesetz vom Reiche auch hier eingeführt wärd und daran entsprechend der Entwertung des Geldes Abänderungen vorgenommen werden. Der Grundgedanke ist der, ass das Lohn-Beschlagnahme-Gesetz vom Reich gegenüber dem ersten Gesetz von 1869 die familiären Verhältnisse des zu Pfändenden berücksichtigt. Unterschied besteht jetzt darin, dass die Beamten zwar den Betrag, den die Pfändungsgrenze überschreitet, nur zu einem Drittel gepfändet erhalten. Sie haben aber kein Privileg in Bezug auf unterhaltungspföichtige Familienangehörige. Bei den Arbeitern ist neben der Pfändungsgrenze vorgesehen, dass sich die Pfandungsgrenze steigert mit der Zahl der Familienangehörigen. Das Interesse aller erfordert, dass auch für die Beamten das Familienprivileg eingeführt wird. Wir würden deshalb mit dem Kollegen Schmidt anregen, dass uns s o schnell als möglich die zweite Novelle über die Pfändung des Arbeitslohnes vorgelegt wird, damit mit dieser Novelle auch zu gleicher Zeit die Novelle der Beamten geregelt wird.

Vorsitzender:

Wir kommen dann zur Abstimmung des Art. 7.

Zunächst ist beantragt, anstelle von 1800 Franken usw. zu setzen "von 1500 Franken für das Jahr". Schmidt u. Genossen beantragen, die Beratung des Art. 7 zurückzustellen bis auch die Vorlage der Abänderung des Lohn-Beschlagnahme-Gesetzes erfolgt, um beide einheitlich zu gestalten. Die Vorlage wird so schnell als möglich erbeten.

Wer für diesen Antrag des Herrn Schmidt ist, möge sich erheben.

Einstimmig mit 26 Stimmen angenommen.

Damit wären also die Anträge, die die Kommission gestellt hat, die sich beziehen auf die Summe von 1500 Franken anstelle von 1800 Franken im Absatz 1 - 2 erledigt.

Absatz 3 unverändert mit 26 Stimmen angenommen.

Absatz 4 unverändert mit 26 Stimmen angenommen.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

Absatz 5 trifft dasselbe zu wie ich eben gesagt habe bei 1 u. 2. Zusatz: "Die Vorschriften des Abs. 2 u. 3 finden entsprechende Anwendung.

Zu Art. 6 beantragt Abg. Dr. Scheuer anstelle der Summe von 300 Franken soll gesetzt werden: "50 000 ℳ oder 100 Frcs."

Damit sind Sie wohl einverstanden.

(Zuruf: Nein, nein, es ist alles erledigt).

Levacher (Z.):

Wir sind der Ansicht, dass, wenn es mit der Lohnbeschlagnahme der Arbeiter nicht so eilt, es auch mit der Gehaltspfändung der Beamten nicht eilt. Das muss nach denselben Grundsätzen geregelt werden. Deshalb hatten wir gebeten, von diesem Artikel heute gänzlich abzusehen, bis uns die andere Vorlage vorgelegt werden kann. Der ganze Artikel fällt also weg.

Vorsitzender:

Was ich zuletzt vorgelesen habe, bezieht sich auf Art. 6. Dr. Scheuer hat gesagt, in dem Art. 6 soll anstelle der Summe von 300 Frcs. gesagt werden: 50 000 ℳ oder 100 Frcs."

Art. 6 wird noch einmal verlesen.

Dr. Scheuer (Dem.):

Das ist der Antrag, den der Kollege Sender bereits schon mündlich gestellt hat und erledigt ist.

Vorsitzender:

Wir kommen zu Art. 8. Ich bitte um Wortmeldung.

Schmidt (Z.):

Der zweite Absatz muss wegfallen, weil er mit dem Art. 7 zusammenhängt.

Vorsitzender:

Wer für diese Fassung des Art. 8 ist, möge sitzen bleiben, wer dagegen ist, möge sich erheben. Es bleibt also nur der Abs. 1. Wer dafür ist, möge sitzen bleiben, wer dagegen ist, sich erheben.

Einstimmig mit 26 Stimmen angenommen.

-0000000-

A4

LA Saarbrücken

Verordnung betr. Erhöhung der Geldstrafen.

Die Einleitung der Verordnung wird einstimmig angenommen.

§ 1.

Kommissionsfassung wird einstimmig angenommen.
Die Worte "von höchstens 600 ℳ" werden gestrichen.

§ 2.

In Absatz 4 wird eingefügt: "In dem mehrfachen eines bestimmten Betrages".
Einstimmig mit 26 Stimmen angenommen.

§ 3.

Hier heisst es: "Zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft"
Einstimmig mit 26 Stimmen angenommen.

Wir sind am Ende der Beratung und treten in eine kurze Pause ein. Die Parteiführer sind gebeten, im Beratungszimmer zusammen zu kommen.

Dr. Sender (S.):

Bezüglich der 2. Vorlage wünschen die kommunistische und sozialistische Partei ein besonderes Gutachten abzugeben. Unser Gutachten lautet:

"Die unterzeichneten Parteien stimmen der Vorlage betr. de Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivil-Prozessordnung zu, aber mit der Massgabe, dass § 23, Ziffer 1, des Gerichtsverfassungsgesetzes folgende Fassung erhält:

Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von 200 000 ℳ oder 400 Frcs. nicht übersteigt, und mit der weiteren Massgabe, dass Art. 7 der Regierungsvorlage bis zum Erlasse eines allgemeinen Lohnbeschlagnahmegesetzes zurückgestellt wird.
Wird eine Summe in einer anderen Währung eingeklagt, so ist die Umrechnung nach den zuletzt amtlich veröffentlichten Kursen der Mark assgebend".

Vorsitzender:

Wer stimmt für dieses Gutachten?
7 Stimmen dafür, 19 Stimmen dagegen.

Die Sitzung wird auf eine Viertelstunde unterbrochen.

Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

Fortsetzung der soeben unterbrochenen Sitzung.

Vorsitzender:

Meine Herren! Es ist noch ein Punkt in unsere ursprünglich festgesetzte Tagesordnung eingeflochten worden. Der ist veranlasst durch einen Antrag, den die beiden Mitglieder der Kommunistischen Partei gestellt haben in Bezug auf die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Landesrates. Die beiden Mitglieder der Kommunistischen Partei, die Herren Helfgen und Reinhard haben beantragt, die Aufwandsentschädigung neu zu regeln und zwar dergestalt, dass die Entschädigung in Franken gezahlt wird: 200 Frcs. pro Monat, dazu 100 Frcs. für Auslagen an Porto usw., weiter 10 Frcs. für die Teilnahme an jeder Kommissionssitzung, die ausserhalb des Plenums stattfindet.

Ich habe diesen Antrag der Regierungskommission vorschriftsmässig unterbreitet. Der Herr Prasident der Regierungskommission hat mich daraufhin ersucht, den Landesrat zu befragen, ob er mit demvon der Kommunistischen Partei vorgelegten Antrag sich einverstanden erklärt, oder ob er die Beibehaltung der bisherigen Bezüge wünscht. Zu dieser Angelegenheit ist mir dann seitens der Vertreter der verschiedenen Parteigruppen folgende Erklärung zugegangen:

Der Landesrat erklärt, dass seine Aufwandsentschädigung in den bisherigen Bezügen schon seit längerer Zeit den Teuerungsverhältnissen nicht mehr entspricht und durch dieselbe nicht einmal die tatsächlichen Auslagen gedeckt werden.

Der Landesrat wünscht deshalb eine Entschädigung, die dem damaligen Werte der in der Sitzung vom 27. Juli angenommenen Aufwandsentschädigungen gleichkommt und zwar ab Beginn dieser Sitzungsperiode.

Die sozialdemokratische Fraktion tritt dem einschlägigen Antrage der kommunistischen Partei bei.

Der Landesrat betrachtet diese Erklärung als sein Gutachten und verzichtet in diesem Falle auf die Vorlage eines Verordnungsentwurfes."

Ich stelle diese Erklärung zur Besprechung.

Ich stelle fest, dass sich kein Widerspruch erhebt.

Die Erklärung ist also einstimmig angenommen.

Ich habe Ihnen nun einen Erlass des Herrn Präsidenten der Regierungskommission zur Kenntnis zu bringen.

Schmelzer (L. V.):

Zur Geschäftsordnung. Es ist mir kurz vor der Sitzung bekannt geworden, dass die Regierung beabsichtigt, die Bestellgebühren für die Zeitungen ab 1. Januar zu erhöhen, um annähernd das Sechsfache (Hört! Hört!). Wenn das der Fall ist - ich bitte den

A4 I

Herrn Regierungsvertreter um Bestätigung, ob die Sache richtig ist - dann muss ich das ansehen als eine Verletzung des Versailler Vertrages. Wenn sich die Regierungskommission darauf stützen sollte, dass die Postgebühren im Reich durch Gesetz geregelt sind, dass das Bestellgeld der Zeitungen der Regelung durch den Reichskanzler überlassen war, so weise ich darauf hin, dass die Umwandlung der Postgebühren von Mark in Frankenwährung schon eine Verletzung des Vertrages war. Die Postgebühren sind durch Gesetz im Reich geregelt und jede Veränderung der Postgebühren wird durch Gesetz beschlossen. Die damalige Umwandlung von Mark in Franken erfolgte ohne Anhörung der gewählten Vertreter der Bevölkerung. Die Einführung ist deshalb ungesetzlich und es kann nicht so sein, dass sich eine Ungesetzlichkeit auf die andere aufbaut. Ich f age deshalb den Herrn Regierungsvertreter, wie er sich dazu stellen wird. Ich verweise in dem Zusammenhang darauf, dass im Deutschen Reich schon einmal eine Umwandlung der Währung stattgefunden hat. Es war das zu der Zeit, als die Postgebühren von Silbergroschen auf den Pfennig eingestellt wurden. Auch das ist durch Gesetz geschehen. Also die Regierungskommission kann sich nicht darauf berufen, dass sie diese Umwandlung von Mark in Franken vornehmen kann im Wege der Verordnung. Das ist Gesetz und das Gesetz kann nur abgeändert werden nach Anhörung der g gewählten Vertreter der Bevölkerung.

Vorsitzender:

Das, was Sie eben angeregt haben, steht nicht auf der Tagesordnung und können wir auch nicht in eine Besprechung darüber eintreten.

Der Herr Regierungsvertreter wird die Angelegenheit zur Kenntnis genommen haben.

Der Erlass des Herrn Präsidenten der Regierungskommission lautet:

"Nach Einsicht der Verordnung vom 24. März 1922 über die Errichtung eines Landesrates, ferner nach Einsicht des Erlasses betr. Die Geschäftsordnung für den Landesrat vom 31. 10. 22, insbesondere nach Einsicht des Artikels 1 dieser Geschäftsordnung bestimme ich folgendes:

Artikel 1: Die am 15. 11. 22 eröffnete Sitzungsperiode des Landesrates wird am heutigen Tage geschlossen.

Saarbrücken, den 16. Dezember 1922.

Der Präsident der Regierungskommission."

Ich schliesse damit unsere Sitzung, (4 Uhr nachmittags.

--- o O o ---

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4